



Hygiene-Schutzkonzept für den Pastoralen Raum Soest

1. Maßnahmen für öffentliche Gottesdienste
2. Maßnahmen für Pfarrheime
3. Hygienemaßnahmen in Pfarrheimen
4. Maßnahmen für Pfarrbüros
5. Maßnahmen für Mitarbeitende

Anlagen

Anlage 1: Bestätigung des Hygienekonzeptes durch den Verantwortlichen

Anlage 2: Datenschutzinformation

Anlage 3: Hygieneregeln

Anlage 4: Corona-Schutzverordnung

<https://www.land.nrw/media/25775/download>



1. Maßnahmen für öffentliche Gottesdienste

Grundsätzlich finden Gottesdienste (Eucharistiefeiern, Taufen, Trauungen, etc.) unter den bekannten Beschränkungen zur Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln statt.

Es gelten die Regelungen der jeweiligen Coronaschutzverordnung zum Mindestabstand und zur Maskenpflicht.

Es besteht, unabhängig vom Inzidenzwert, keine Beschränkung auf ausschließlich geimpfte, genesene oder getestete Personen.

Ausnahme: Bei Kasualien findet die 3G-Regel Anwendung.

Mindestabstand

Es gilt der Mindestabstand von 1,5 m. Ausgenommen bleiben gemeinsame Hausstände.

Bei Kasualien und Sondergottesdiensten kann auf den Mindestabstand verzichtet werden, wenn die 3G- oder 2G-Regel zur Anwendung kommt.

Maskenpflicht

Eine medizinische Maske, vorzugsweise eine FFP2-Maske, ist durchgängig während des gesamten Gottesdienstes zu tragen. Ebenso bei Veranstaltungen im Freien je nach Art der Zugangs- und Abstandsregeln.

Höchstgrenzen

Zahlenmäßige Teilnehmerobergrenzen werden im Innenraum nicht mehr genannt. Für Innenräume ergibt sich daher die Höchstgrenze faktisch durch die Belegkapazität unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

Gemeindegeseang

Gesang im Gottesdienst ist nur mit einer medizinischen Maske zulässig.

Konzerte in Kirchen

Bei Konzerten in Kirchen gilt die **2G-Regel**.



2. Maßnahmen für Pfarrheime

- Für die Nutzung von Pfarrheimen durch Gruppen, Vereine, Verbände oder sonstige Nutzer gilt, dass auch hier je nach Art der Veranstaltung die dafür in der Corona-Schutzverordnung vorgesehenen Zugangsbeschränkungen (je nach Art der Veranstaltung 3G-Regel, 2G-Regel oder 2Gplus-Regel) zu beachten sind.
- Für alle Menschen die nicht im Chor oder als Sängerin oder Sänger auftreten, ist das Tragen einer medizinischen Maske beim gemeinsamen Singen erforderlich.
- Schulpflichtige Kinder und Jugendliche **unter 16 Jahren** gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen. Sie benötigen deshalb weder einen Testnachweis noch eine Schulbescheinigung. Bei Schülerinnen und Schülern **ab 16 Jahren** wird der Testnachweis durch eine Bescheinigung der Schule ersetzt. Während der Ferienzeit gelten Schülerinnen und Schüler **nicht** automatisch als getestet, weil in dieser Zeit die Tests in den Schulen entfallen. Weiterhin gilt: Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Corona-Tests getesteteten Personen gleichgestellt.
- Ein Gruppenverantwortlicher kontrolliert auf Einhaltung der 3G-, 2G- oder 2Gplus-Regelung und bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf entsprechendem Formular (siehe Anlage 1). Personen, die die Regelungen nicht beachten, sind von der Nutzung der betroffenen Angebote, Einrichtungen und Dienstleistungen durch die für das Angebot, die Einrichtung oder Dienstleistung verantwortlichen Personen auszuschließen.
- Die **Maskenpflicht in Innenräumen** entfällt, wenn nur getestete oder immunisierte Personen anwesend sind. Auch am festen Sitz- oder Stehplatz kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden (§ 3 Abs. 2 Nr. 7). Ebenso besteht bei Gruppenangeboten in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Teilnehmenden in der Kinder- und Jugendarbeit sowie bei Eltern-Kind-Angeboten keine Verpflichtung zum Tragen der Maske.
- Für die **Sitzungen von Gremien** gilt die 3G-Regel.
- Grundsätzlich können Testnachweise auch als Schnelltests unter Aufsicht einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person erfolgen. Für Personen mit einer wirksamen Auffrischungsimpfung entfällt der Testnachweis.



3. Hygienemaßnahmen für Pfarrheime

- In den genutzten Räumen bleiben ein bis zwei **Fenster** dauerhaft geöffnet.
(Ausnahme: In den Wintermonaten ist eine Stoßlüftung von 5-10 Minuten alle 15-20 Minuten vorgeschrieben). Nach Benutzung der Räume bzw. nach Beendigung der Veranstaltung wird komplett gelüftet (Stoßlüftung/Querlüftung). Nach dem Lüften und vor dem Verlassen der Räume werden wieder alle Fenster/Türen geschlossen.
- Die **Sanitäranlagen** dürfen benutzt werden; diese sind einzeln zu betreten. Die Hände sind nach dem Toilettengang gründlich zu reinigen.
- Die **Küche** darf unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln genutzt werden. Getränke, auch mit Gläsern können ausgegeben werden. Zum Spülen des Geschirrs ist möglichst die Spülmaschine zu nutzen. Küchen- und Spültücher müssen mit höchstmöglichen Temperaturen frisch gewaschen mitgebracht und nach der Benutzung wieder mitgenommen werden. Speise- und Getränkereste sind mitzunehmen, der Abfall zu entsorgen. Bei der **Zubereitung** von Speisen und der anschließenden Ausgabe ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Eingangsbereich, Sanitäranlagen, Küchen und Kontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Geländer) werden als hoch frequentierte und sensible Bereiche zur **Reinigung** besonders in den Blick genommen. Diese Bereiche werden regelmäßig gereinigt und alle Oberflächen mit Handkontakt (Türklinken, Lichtschalter, Geländer) regelmäßig desinfiziert. Da es jedoch nicht möglich ist, nach jeder Veranstaltung mit Reinigungskräften vor Ort zu sein, ist es zwingend notwendig, dass alle Kontaktflächen in den Räumlichkeiten wie Armlehnen der Stühle, Tische, Lichtschalter, etc. nach **jeder Benutzung** vom „Gruppenverantwortlichen“ bzw. unter dessen Anweisung mit einem fettlösenden Reinigungsmittel (mitzubringen) gereinigt werden.



4. Maßnahmen für Pfarrbüros

- Die Pfarrbüros sind für Besucher geöffnet.
- Für Besucherinnen und Besucher findet die **3G-Regelung** Anwendung.
- Im Eingangsbereich stehen **Desinfektionsmittel** bereit. Diese sind beim Betreten des Gebäudes zu nutzen.
- Während des gesamten Aufenthaltes im Pfarrbüro ist der **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten.
- Bis auf Weiteres gilt im Pfarrbüro Maskenpflicht.
- Der **Mund-Nasen-Schutz** darf nur am Sitzplatz abgenommen werden.

5. Maßnahmen für Mitarbeitende

Es gilt die 3G-Regel (geimpft, genesen oder getestet) am Arbeitsplatz. Hier muss jeder Mitarbeitende bei Zutritt in unsere Arbeitsstätten einen Nachweis erbringen.

- Ein Testnachweis muss täglich vorgezeigt werden und darf nicht älter als 24 Stunden sein.
- Für Impf- und Genesenen-Nachweise genügt eine einmalige Kontrolle und Dokumentation, es sind dann keine täglichen Zugangskontrollen mehr notwendig.
- Werden die Impf- oder Genesennachweise nicht zur Verfügung gestellt, ist ebenfalls ein täglicher Testnachweis notwendig.

Hinweis: Der Testnachweis kann aufgrund der Anforderungen an die Testentnahme nicht mit den durch die Kirchengemeinde zur Verfügung gestellten Selbsttest erbracht werden.

Dieser muss außerhalb der Arbeitszeit in einem Testzentrum erstellt werden („Bürgerstest“). Eventuelle Aufwände für den Testnachweis trägt der Mitarbeitende selbst.

Während der Arbeitszeit müssen alle Mitarbeitenden ihren Nachweis bereithalten, um ihn bei einer behördlichen Kontrolle vorweisen zu können.



Anlage 1:

Bestätigung des Hygienekonzeptes durch den Verantwortlichen

Durch meine Unterschrift bestätige ich, dass ich die Corona-Regelungen im gemeindlichen Leben zur Kenntnis genommen habe.

Mir ist bekannt, dass dieses Regelwerk der ständigen Fortschreibung unterliegt und ich mich regelmäßig über dessen aktuellen Stand auf der Homepage des Pastoralen Raumes Soest (www.pr-soest.de) informiere.

Als Verantwortliche/r _____ (Name, Vorname) verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Regelungen und bestätige die Einhaltung der 3G-, 2G- oder 2Gplus-Regelung aller Anwesenden. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person bestätigt ebenfalls mit Unterschrift die Desinfektion sämtlicher Kontaktflächen nach Beendigung der Veranstaltung.

Bei der Veranstaltung _____ (Art der Veranstaltung)
der _____ (Name der Gruppierung)
im Pfarrheim _____, Raum _____
am ____ . ____ .20____ (Datum der Veranstaltung).

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Anschrift

Telefon:

E-Mail:

Ort, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Pro Veranstaltung bitte jeweils dieses Formular ausfüllen und dem örtlichen Pfarrbüro nach Beendigung der Veranstaltung übermitteln oder per Mail an kontakt@pr-soest.de.

Zur Kenntnis genommen durch den Pfarrer/Verwaltungsleitung/Kirchenvorstand

Ort, Datum

Vor- und Nachname in Druckbuchstaben

Unterschrift



Anlage 2: Datenschutzinformation COVID-19

Mit diesem Dokument möchten wir Sie gemäß § 15 KDG über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Nutzung der Pfarr-/Gemeindezentren informieren.

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der Pastoraler Raum Soest.

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Beschwerden zum Datenschutz haben, dann nehmen Sie bitte über datenschutz-kg@biehn-und-professionals.de Kontakt mit unserem **Datenschutzbeauftragten** auf.

Zweck der Datenverarbeitung ist Ihr Schutz sowie der unserer MitarbeiterInnen und BesucherInnen vor der Ansteckung mit dem Virus und die Eindämmung der Ausbreitung in Übereinstimmung mit den Empfehlungen der zuständigen Gesundheitsämter und des Robert Koch Institutes (RKI). Sie dient der Nachweisbarkeit von Infektionsketten im Falle einer Infektion einzelner Teilnehmer.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bilden gemäß § 6 Abs. 1 lit. d KDG sowie die Regelungen der NRW Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO).

Im Falle einer behördlichen Anweisung werden die Daten nach § 11 Abs. 2 lit. i KDG i.V.m. § 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) an das örtlich zuständige Gesundheitsamt **übermittelt**. Eine Übermittlung in Drittländer erfolgt nicht.

Die Daten werden vier Wochen nach der Veranstaltung, die Sie besucht haben, datenschutzkonform **vernichtet**.

Ihnen stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nach § 17 bis 24 KDG die **Rechte** auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die Sie betreffenden, personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Ihnen steht ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsicht zu, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen das KDG oder andere Datenschutzvorschriften verstößt.

Zuständige kirchliche Datenschutzaufsicht ist das

Katholisches Datenschutzzentrum
– Körperschaft des öffentlichen Rechts –
Brackeler Hellweg 144
44309 Dortmund
Telefon: 0231 1389850
E-Mail: info@kdsz.de
www.katholisches-datenschutzzentrum.de

Anlage 3: Hygieneregeln während der Corona-Zeit



Im gesamten Gebäude, auch am Sitzplatz.



Den Mindestabstand von 1,50 m einhalten



Hände regelmäßig und gründlich waschen



In die Armbeuge husten und niesen



Lüften

Quelle: infektionsschutz.de bzw. seton.de